

dar und sollten entsprechend dokumentiert werden.

Praktische Umsetzung

Häufig zeigt sich, dass es durchaus gemeinsame Interessen von Prozesseignern und den Verantwortlichen für Informationssicherheit bzw. Datenschutz gibt: Ein Verlust von Kundendaten beispielsweise bedeutet für das Unternehmen einen Vertrauens- und Reputationsverlust, welcher sich in verringerten Umsatzerlösen für die Prozesseigner bemerkbar machen kann.

Ziel bei der Digitalisierung von Geschäftsprozessen sollte es also sein, Gemeinsamkeiten der fachlichen und nichtfachlichen Prozesse herauszuarbeiten und eine enge Kommunikation der Beteiligten über den gesamten Lebenszyklus der Prozesse sicherzustellen. Dies stellt man sicher, wenn man Datenschutz und Informationssicherheit als integralen Bestandteil eines Compliance Management Systems betrachtet und operativ lebt. Nur dann können Unternehmen es schaffen, einerseits die Digitalisierung für die Optimierung ihrer Prozesse zu nutzen und andererseits keine neuen Risiken durch Veränderungen ihrer Prozesse eingehen zu müssen.

Wenn es Ihnen gelungen ist, alle Mitarbeiter ihres Unternehmens für die Themen Informationssicherheit und Datenschutz zu sensibilisieren, haben Sie die Grundlage für eine rechtskonforme Digitalisierung gelegt. Dennoch sind formelle Anforderungen wie eine nachvollziehbare Dokumentation unter anderem aufgrund von Buchführungspflichten unverzichtbar. Von der Zusammenarbeit fachlicher und nichtfachlicher Prozessverantwortlicher können Sie aber auch in diesem Zusammenhang profitieren: Organisieren Sie Ihre Dokumentation prozessorientiert. Beschreiben Sie die Prozesse in einem zentralen Dokument (z. B. Verfahrensdokumentation, Qualitätsmanagementhandbuch, Risikomanagement). Aggregieren Sie die Ergebnisse einzelner Kontrollmaßnahmen Ihres IKS ebenfalls in einem Dokument und verknüpfen oder „verlinken“ nun die beiden Dokumente und

ergänzen Sie diese mit Ausführungen zu Informationssicherheit und Datenschutz. Damit vermeiden Sie, separate Dokumente für die einzelnen Compliance-Felder vorhalten zu müssen, die jeweils individuell zu aktualisieren sind. ●

FAZIT

Eine rechtssichere Digitalisierung von Geschäftsprozessen setzt die Zusammenarbeit aller Beteiligten voraus. Die Sensibilisierung von Mitarbeitern für die Themen Informationssicherheit und Datenschutz trägt dazu bei, das Risikobewusstsein zu stärken und Risiken frühzeitig zu erkennen. Eine prozessorientierte Dokumentation, die sämtliche Anforderungen an die Rechtskonformität der zu digitalisierenden Prozesse betrachtet, erleichtert die Nachvollziehbarkeit für interne und externe Adressaten. Gerne unterstützen wir Sie bei diesen Vorhaben.



Christoph Dessel
christoph.dessel@curacon.de



Dr. Uwe Günther
uwe.guenther@curacon.de

CORONA-BEDINGTE PRÄMIE FÜR BESCHÄFTIGTE – § 150a SGB XI

Die Corona-bedingte Sonderzahlung, welche zwischen 100 und 1.000 Euro beträgt, können Beschäftigte beanspruchen, die im Bemessungszeitraum vom 1. März bis 31. Oktober 2020 für mindestens 3 Monate in einer oder mehreren nach § 72 SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen in der Pflege tatsächlich tätig waren.

Melde- und Auszahlungsverfahren

Der GKV-Spitzenverband hat für die Meldung und die Auszahlung der Prämie Verfahrensregelungen festgelegt (Prämien-Festlegungen Teil 1 und Teil 2): Hiernach erhalten die Pflegeeinrichtungen und Arbeitgeber von den Pflegekassen Vorauszahlungen spätestens zum 15. Juli und 15. Dezember 2020 ausgezahlt, wenn die benötigten Beträge bis zum 19. Juni 2020 (Pflegeeinrichtungen)/29. Juni 2020 (Arbeitgeber) und 15. November 2020 gemeldet worden sind. Die Meldung erfolgt über ein elektronisches Verfahren. Nachgemeldete Beträge werden spätestens zum 15. März 2021 ausgezahlt. Die Pflegeeinrichtungen und Arbeitgeber müssen die Beschäftigten über deren Anspruch auf Zahlung der Prämie unverzüglich nach Inkrafttreten der Festlegungen informieren. Die Prämien müssen unverzüglich nach Erhalt der Vorauszahlung ausgezahlt werden. Spätestens muss eine Auszahlung mit der nächstmöglichen regelmäßigen Entgeltauszahlung erfolgen.

Anzeige- und Nachweisverfahren

Zum 15. Februar 2021 müssen der Pflegekasse in Textform die Höhe und der Zeitpunkt der erfolgten Auszahlung der Prämien angezeigt werden. Zur Überprüfung der Auszahlungen kann die Pflegekasse zum Nachweis der tatsächlichen Auszahlung die Vorlage pseudonymisierter Entgeltabrechnungen verlangen. Wurde ein zu niedriger Betrag ausgezahlt, kann die Pflegeversicherung den Differenzbetrag zurückfordern. Wurde hingegen ein höherer Betrag ausgezahlt, kann mit Ausnahme einer Nachmeldung bis zum 15. November 2020 bzw. 15. Februar 2021

keine weitere Nachzahlung beansprucht werden. Erfolgt die verpflichtende Mitteilung nicht innerhalb der Frist, hat die zuständige Pflegekasse die ausgezahlten Beträge zurückzuverlangen. Die Prämie kann durch die Länder oder die zugelassenen Pflegeeinrichtungen aufgestockt werden. Die Länder regeln dazu das Verfahren selbst oder übernehmen die Regelungen des GKV-Spitzenverbands. ●

FAZIT

Um den bestehenden Anspruch der Beschäftigten gegenüber den Pflegeeinrichtungen und Arbeitgebern auf Auszahlung der Prämie erfüllen zu können, ist es wichtig, die in den Festlegungen des GKV vorgegebenen Fristen- und Verfahrensregelungen zur Meldung der Beträge dringend einzuhalten, damit die an die Beschäftigten verpflichtend auszahlenden Prämien tatsächlich ausgezahlt und nachfolgend deren Auszahlung in dem nachgeschalteten Nachweisverfahren belegt werden können.



Sibylle Scheer
sibylle.scheer@curacon-recht.de



Kai Tybussek
kai.tybussek@curacon-recht.de